Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 30. April 1932

65

Bekanntmachung
der neuen Fassung des Versicherungssteuergesetzes.
Vom 23. 4. 1932.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 497) wird das Versicherungssteuergesetz für Danzig vom 6. Juli 1922 (G. Bl. S. 177) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 23. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Versicherungssteuergesetz.
Vom 23. 4. 1932.

§ 1

Gegenstand der Besteuerung

(1) Versicherungen, die im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Versicherungsnehmern abgeschlossen sind, die bei Zahlung des Versicherungsentgelts im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, unterliegen einer Steuer nach diesem Gesetz.

(2) Ein Gegenstand gilt als im Inland befindlich, wenn er zur Zeit der Begründung des ihn betreffenden Versicherungsverhältnisses im Inlande gewesen ist.

§ 2

Begriff der Versicherung

(1) Als Versicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die zwischen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen getroffene Vereinbarung, gewisse Verluste oder Schadensverbindlichkeiten gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3

Steuersätze für die Feuer-, Hauslebens- und Hagelversicherung

(1) Die Steuer beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der

1. Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr und dergleichen) . . . . 15 Pfennige,
2. Hauslebensversicherung (Versicherung baulicher Schäden infolge natürlicher Abnutzung und elementarer Ereignisse außer der Feuersgefahr) 15 Pfennige,
3. Hagelversicherung . . . . 10 Pfennige

für je 1000 Gulden der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages.

(2) Bei Versicherungen von kürzerer als einjähriger Dauer beträgt die Steuer für jeden Monat ein Zehntel des Jahressteuersatzes; sie darf jedoch den Betrag des Jahressteuersatzes nicht übersteigen. Das Gleiche gilt bei Versicherungen von unbestimmter oder mehr als einjähriger Dauer für Bruchteile eines Jahres. Bruchteile eines Monats gelten in allen Fällen als voller Monat.

§ 4

Steuersätze für die weiteren Versicherungszweige

(1) Die Steuer beträgt bei der

1. Einbruchsdiebstahlversicherung 10
2. Glasversicherung 10

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 5. 1932.)

3. Viehversicherung einschließlich der Schlachtviehversicherung . . . 2
4. Transportversicherung (Waren-, Valoren-, Transportmittel- und sonstige Versicherungen mit Ausnahme der unter 5 genannten) 3
5. Kasko- (Schiffsgefäß-), Schiffbaurisiken-, Luftfahrzeugversicherung . . 2
6. Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Sparversicherung und dergleichen 2
7. Unfallversicherung 8
8. Haftpflichtversicherung 8
9. Baurisikenversicherung mit Ausnahme der unter Nr. 4 und 5 genannten 3

vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts.

(2) Versicherungsentgelt im Sinne des Abs. 1 sind Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen und dergleichen. Wird auf die vereinbarte Prämie ein Gewinnanteil derart verrechnet, daß von dem Versicherungsnehmer lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen der Prämie und dem Gewinnanteil erhoben wird, so ist dieser Unterschiedsbetrag (Barprämie) das Versicherungsentgelt im Sinne des Abs. 1.

(3) Kapitalansammlungsverträge ohne Übernahme eines Wagnisses gelten als Sparversicherungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 6.

§ 5

Steuersatz für andere als die in §§ 3, 4 genannten Versicherungen

(1) Bei anderen als den in den §§ 3, 4 genannten Versicherungen beträgt die Steuer 5 vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts; liegt eine einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren vor, so erhöht sich die Steuer auf 10 vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts. § 4 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Der Senat kann die Steuersätze des Abs. 1 anderweit festsetzen.

§ 6

Besondere Fälle

(1) Umfaßt ein Versicherungsvertrag mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Versicherungszweige oder Versicherungsarten, ohne daß eine selbständige Versicherung im Sinne der §§ 3 bis 5 vorliegt, so ist für jeden Versicherungszweig oder jede Versicherungsart der vorgeschriebene Steuersatz besonders anzuwenden, soweit für die im § 3 genannten Versicherungszweige die Versicherungssumme und für die übrigen Versicherungszweige oder Versicherungsarten das Versicherungsentgelt besonders angegeben ist. Soweit dies nicht geschehen ist, beträgt die Steuer 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts für die nicht nach Satz 1 erfaßten Versicherungszweige oder Versicherungsarten; beziehen sich diese auch auf Feuersgefahr, so ist daneben die Steuer nach § 3 von der Gesamtversicherungssumme zu entrichten.

(2) Versicherungen von Vieh gegen Feuersgefahr sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu versteuern, sofern sie nicht mit einer sonstigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu versteuernden Viehversicherung verbunden sind.

(3) Im Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnerei genommene Versicherungen von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden sind nach § 3 Ab. 1 Nr. 3 zu versteuern.

(4) Ist in einem Vertrage, in dem eine Versicherungsleistung neben einer anderen Leistung vereinbart ist, insbesondere bei Abonnentenversicherungen, kein gesondertes Versicherungsentgelt vereinbart, oder wird ein Versicherungsentgelt überhaupt nicht gezahlt, so tritt hinsichtlich der Besteuerung an Stelle des Versicherungsentgelts die gewährte Versicherungsleistung, von der das Doppelte des zutreffenden Steuersatzes zu entrichten ist.

§ 7

Befreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Lebensversicherungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6), bei denen die Versicherungssumme 2000 Gulden oder die versicherte Jahresrente 200 Gulden nicht übersteigt. Übersteigt die Versicherungssumme 2000 Gulden, aber nicht 4000 Gulden oder die versicherte Jahresrente 200 Gulden, aber nicht 400 Gulden, so wird die Steuer auf ½ vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts ermäßigt.

Steht die Rente bei Zahlung des Versicherungsentgelts noch nicht fest, so ist die Befreiung oder Ermäßigung nicht anzuwenden.

Sind mehrere Versicherungen dieser Art von demselben Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer abgeschlossen, so tritt die Befreiung oder Ermäßigung nur ein, wenn die versicherten Beträge zusammen die Befreiungs- oder Ermäßigungsgrenze nicht übersteigen;

2. Rückversicherungen;
3. Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509) in der für die Freie Stadt Danzig geltenden Fassung, soweit sie nicht auf den §§ 843, 1029, 1198 beruhen, des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) in der für die Freie Stadt Danzig geltenden Fassung sowie Versicherungen bei Pensionseinrichtungen, durch die Anwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Sinne des § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder § 1242 der Reichsversicherungsordnung gewährleistet sind;
4. Krankenversicherungen, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden, und wenn das versicherte Krankengeld den Betrag von 5 Gulden für den Tag nicht übersteigt; die Befreiung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird;
5. Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen;
6. Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 500 Gulden nicht übersteigt;
7. Versicherungen, die ausschließlich zur Deckung solcher Schäden genommen sind, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentume, sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden;
8. Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages zu leisten sind;
9. Feuerversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 1000 Gulden nicht übersteigt.

§ 8

Vergünstigung für Rentenversicherungen

(1) Bei Rentenversicherungen, bei denen die versicherte Jahresrente 2000 Gulden nicht übersteigt, wird die Steuer des § 4 Abs. 1 Nr. 6 nach näherer Bestimmung des Senats erstattet, sofern der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

(2) Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird über die Erstattung im Beschwerdeverfahren entschieden (§§ 284, 285 St. Gr. G.).

§ 9

Erfüllung der Steuerpflicht

(1) Der Versicherer hat über die von ihm übernommenen Versicherungen nach näherer Bestimmung des Senats eine Aufstellung anzufertigen und der Steuerbehörde vorzulegen; der Senat bestimmt auch, in welchen Fällen die Aufstellung durch Versicherungsregister oder dergleichen ersetzt werden kann.

(2) Ist ein anderer ermächtigt, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, so liegt auch ihm die Verpflichtung zur Anfertigung und Vorlegung der Aufstellung ob.

(3) Der Versicherer hat nach näherer Bestimmung des Senats der Steuerbehörde anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder einem Bevollmächtigten übertragen will.

(4) Wenn der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), aber einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so ist dieser verpflichtet, von seiner Bestellung der Steuerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung zur Anfertigung und Vorlegung der Aufstellung liegt in diesem Falle dem Bevollmächtigten ob.

§ 10

Entstehung und Berechnung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Zahlung des Versicherungsentgelts.

(2) Die Steuer ist für die einzelne Versicherung und bei den im § 3 genannten Versicherungszweigen für den Zeitraum zu berechnen, auf den die Zahlung des Ver-

sicherungsentgelts sich bezieht; ist dieser Zeitraum unbestimmt, so ist die Steuer für jedes Jahr, im Falle des § 3 Abs. 2 für jeden Monat der Versicherungsdauer zu berechnen. Pfennigbeträge des für die einzelne Versicherung sich ergebenden Steuerbetrags sind derartig nach oben abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.

(3) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung der Wechselsteuer umzurechnen.

§ 11

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Zu seinen Lasten ist die Steuer von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten (§ 9 Abs. 3, 4) spätestens bei Vorlegung der Aufstellung zu entrichten.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 4 ist Steuerschuldner der Versicherer, der im Versicherungsfalle die Steuer von der Leistung nicht kürzen darf.

(3) Die Steuer gilt im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und der Geltendmachung im Rechtsweg.

§ 12

Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Wenn der Versicherer bei Versicherungen, die nach dem Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Satze zu versteuern sind, die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat, so kann er die Steuer von dem gesamten an ihn gezahlten Versicherungsentgelt in einer Summe berechnen.

§ 13

Festsetzung im Wege der Abfindung

Der Senat kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen in Fällen, in denen die Feststellung der Steuer schwierig ist, die Festsetzung der Steuer im Wege der Abfindung erfolgen kann.

§ 14

Entrichtung durch den Versicherungsnehmer

(1) Wenn der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten. In diesem Falle ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Steuerbehörde von dem Abschluß der Versicherung unter Angabe der für die Steuerberechnung erforderlichen Umstände unverzüglich Mitteilung zu machen. Er ist ferner verpflichtet, jede Zahlung eines Versicherungsentgelts innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Steuerbehörde anzuzeigen und auf Erfordern den Versicherungsschein und das Empfangsbekenntnis über die Zahlung des Versicherungsentgelts oder sonstige über die Versicherung Aufschluß gebende Schriftstücke vorzulegen.

(2) Ist bei einem Versicherer der im Abs. 1 bezeichneten Art eine Versicherung durch Vermittlung einer im Inland wohnenden Person abgeschlossen worden, so liegt die Anzeigepflicht nach Abs. 1 Satz 2 auch dem Vermittler ob.

§ 15

Steueraufsicht

(1) Der Versicherer und sonstige Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 184 ff. St. Gr. G.). Dieser unterliegen auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Vereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 1 getroffen haben.

(2) Die Aufstellungen, Geschäftsbücher, Nachweise über die Entrichtung der Steuer sowie sonstige Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) sind von den im Abs. 1 bezeichneten Versicherern und Personen fünf Jahre lang vom Schluß des Jahres ab, in dem die Steuer entrichtet ist, aufzubewahren. Die gleiche Pflicht liegt im Falle des § 14 dem Versicherungsnehmer ob.

§ 16

Erstattung

(1) Wird infolge vorzeitigen Aufhörens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungsentgelts dieses ganz oder zum Teil zurückvergütet, so ist auf Antrag die Steuer insoweit zu erstatten, als sie nicht zu erheben gewesen wäre, wenn der Eintritt der vorbezeichneten Umstände von

vornherein festgestanden hätte. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Erstattung der Prämienreserve im Falle des § 176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 263) und in sonstigen Fällen der Erstattung der Prämienreserve, sowie dann nicht, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(2) Bei Einlegung eines Rechtsmittels über die Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden (§§ 284, 285 St. Gr. G.).

§ 17

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten

Ist mit ausdrücklicher Zustimmung der Steuerbehörde ein Bevollmächtigter (§ 9 Abs. 3) bestellt, so trifft diesen an Stelle des Versicherers die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Steuerzuwiderhandlung.

§ 18

Ausschließlichkeit der Versicherungssteuer

Versicherungen und Urkunden über Versicherungen (Anträge auf Abschluß oder Verlängerung einer Versicherung, Versicherungsscheine, Verlängerungsscheine, Prämienquittungen usw.) unterliegen in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) keiner weiteren Abgabe. Dies gilt auch für die nach diesem Gesetze von der Steuer befreiten Versicherungen.

Danzig, den 23. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

66 **Ausführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz.**

Vom 23. April 1932.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) und der §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 1, 13 des Versicherungssteuergesetzes vom 23. April 1932 (G. Bl. S. 215) wird an Stelle der Ausführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922 (G. Bl. S. 182) sowie der Verordnungen vom 15. August 1923 (St. A. I S. 516) und vom 27. Januar 1931 (G. Bl. S. 21) folgendes bestimmt:

I. Zuständigkeit

§ 1

Die Versicherungssteuer wird von dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig verwaltet.

II. Ermittelung der Versicherer und ihrer Bevollmächtigten

§ 2

Anzeigepflicht der Versicherer

(1) Inländische Versicherer haben zugleich mit der Eröffnung des Geschäftsbetriebes dem Verkehrssteueramt anzuzeigen, ob sie die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen wollen. In der Anzeige sind alle Bevollmächtigten des Versicherers, denen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, unter genauer Angabe ihres Sitzes usw. und des Umfanges, in dem ihnen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, aufzuzählen. Von allen eintretenden Veränderungen ist dem Verkehrssteueramt umgehend Anzeige zu erstatten.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die inländischen Geschäftsstellen ausländischer Versicherer anzuwenden, denen die Leitung des Geschäfts im Inlande übertragen ist.

§ 3

Liste der Versicherer

Das Verkehrssteueramt führt nach einem besonderen Muster eine Liste der Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten. In dieser Liste werden auch die von ihnen abgeführten Steuerbeträge verzeichnet. Das Verkehrssteueramt hat von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung dieser Liste auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit (durch Einsicht der Listen der Versicherungsaufsichtsbehörde, des Handelsregisters, der Adreßbücher und auf sonst geeignete Weise) vorzunehmen und nötigenfalls die Nichteingetragenen zur Anzeige nach § 2 anzuhalten.

§ 4

Mitteilungspflicht der Versicherungsaufsichtsbehörde

Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen betraute Behörde hat die neu unter ihre Aufsicht gelangenden Versicherer sowie die Bestellung eines neuen Hauptbevollmächtigten oder die erteilte Genehmigung zum Betriebe eines neuen Versicherungszweiges und alle sonstigen Änderungen dem Verkehrssteueramt binnen einer Woche mitzuteilen.

III. Steueraufstellung

Festsetzung und Vereinnahmung der Steuer

§ 5

Versicherungssteuerbuch

(1) Die Aufstellungen sind von den nach § 9 des Gesetzes hierzu verpflichteten Versicherern oder Steuerbevollmächtigten in der Weise herzustellen, daß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts, die im Laufe eines Kalendermonats geleistet wird, in ein für jeden Kalendermonat nach vorgeschriebenem Muster neu anzulegendes Versicherungssteuerbuch eingetragen wird.

(2) Zahlungen des Entgelts für steuerfreie Versicherungen bedürfen der Aufnahme in das Versicherungssteuerbuch nicht, soweit sie derart in den Geschäftsbüchern eingetragen sind, daß daraus der Grund der Befreiung erkennbar ist.

(3) Mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats auf Grund einer Versicherung können in einer Summe zusammengefaßt werden.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 gelten im Falle des § 6 Absatz 4 des Gesetzes sinngemäß für die gewährten Versicherungsleistungen.

§ 6

Beim Abschluß von Versicherungen in ausländischer Währung ist jede Versicherungssumme bezw. jede Prämienzahlung in die Danziger Währung umzurechnen und von dem so errechneten Guldenbetrag die Versicherungssteuer zu berechnen. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der Mittelwerte, die vom Senat von Zeit zu Zeit für die Berechnung von Verkehrssteuern festgesetzt werden.

§ 7

(1) Für jeden Versicherungszweig ist ein besonderes Versicherungssteuerbuch zu führen.

(2) Das Verkehrssteueramt kann im Einzelfall vorschreiben, daß auch innerhalb eines Versicherungszweiges für jede von mehreren Versicherungsarten ein besonderes Versicherungssteuerbuch zu führen ist.

(3) Für die Fälle, in denen mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich unternehmen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, kann das Verkehrssteueramt zulassen, daß für die Versicherungen von den Versicherern oder einem für sie tätigen Makler ein gemeinsames Versicherungssteuerbuch geführt wird.

§ 8

Vorlegung der Steuerbücher und der Nachweisungen

(1) Die nach § 5 zu führenden Versicherungssteuerbücher sind aufzurechnen, von den zu ihrer Einreichung Verpflichteten unter der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und spätestens bis zum Schlusse des folgenden Kalendermonats dem Verkehrssteueramt vorzulegen.

(2) Zugleich ist dem Verkehrssteueramt eine besondere Nachweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen und die Steuer an die Kasse des Verkehrssteueramtes zu zahlen.

(3) Sind in einem Versicherungszweige Zahlungen nicht geleistet worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 9

Prüfung und Steuerfestsetzung

(1) Das Verkehrssteueramt prüft die Eintragungen in das Versicherungssteuerbuch und setzt — nötigenfalls unter Berichtigung der Steuerberechnung — den Gesamtbetrag auf der Aufstellung (Versicherungssteuerbuch) und den Nachweisungen fest. Hierbei ist stets die Richtigkeit der Aufrechnung (vgl. § 8 Abs. 1) nachzuprüfen. Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann erforderlichenfalls auf Stichproben beschränkt werden.

(2) Dem Verkehrssteueramt sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Versicherungssteuerbuch zugrunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung in den Geschäftsräumen des Versicherers oder des Steuerbevollmächtigten geschehen.

(3) Das Versicherungssteuerbuch und eine Ausfertigung der mit Quittung der Kasse versehenen Nachweisung sind dem Einsender zurückzugeben; die andere Ausfertigung der Nachweisung wird Beleg zum Sollbuch. Die Fehlanzeige ist zu den Versicherungssteuerakten des Verkehrssteueramts zu nehmen.

(4) Die Versicherungssteuerbücher sind nach den einzelnen Versicherungszweigen und jahrgangsweise nach der Reihenfolge der Monate geordnet fünf Jahre lang vom Schluß des Jahres ab, in dem die Steuer entrichtet ist, aufzubewahren.

§ 10

Übersteigt der festgesetzte Betrag (§ 9 Abs. 1) den bereits eingezahlten Steuerbetrag (§ 8 Abs. 2), so ist der fehlende Betrag innerhalb einer zu bestimmenden Frist an die Kasse des Verkehrssteueramts zu zahlen. Ergibt die Festsetzung gegenüber der Steuervoreinzahlung einen Minderbetrag, so ist dieser von der Kasse von Amts wegen zu erstatten.

§ 11

Ersatz des Versicherungssteuerbuches durch Geschäftsbücher und Register

(1) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß als Aufstellung (§ 5) andere über die Versicherungen geführte Bücher oder Listen (z. B. Versicherungsverzeichnisse, Borderos, Prämien-Stornoregister) verwendet werden, sofern für jeden Versicherungszweig (§ 7 Abs. 1) besondere Bücher oder Listen geführt werden und in diesen die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Hierbei kann die Aufstellungszeit (§ 5 Abs. 1) bis zu einem Vierteljahre, bei der Hagelversicherung bis zu sechs Monaten, verlängert werden. Auch kann auf Antrag zugelassen werden, daß die abzuführende Steuer nach dem Sollbetrag des Versicherungsentgelts — in den Fällen des § 3 des Gesetzes nach der Versicherungssumme — bemessen und die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen in einer der nächstfolgenden Aufstellungen abgesetzt wird.

(2) Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung der Bücher und Listen in den Geschäftsräumen des Versicherers oder dessen Steuerbevollmächtigten geschehen.

(3) Die Erleichterung des Abs. 1 Satz 2 kann auch bei Führung des Versicherungssteuerbuchs gewährt werden.

(4) Über die Anträge entscheidet das Verkehrssteueramt, das im übrigen weitere Bestimmungen über das Verfahren treffen kann (z. B. Vorlegung der Nachweisung in mehreren Ausfertigungen).

(5) Die gewährten Erleichterungen sind jederzeit widerruflich.

§ 12

Entrichtung im Wege der Abfindung

(1) Der Antrag auf Entrichtung der Steuer im Wege der Abfindung ist an das Verkehrssteueramt zu richten. Kommt keine höhere Abfindung, als jährlich 1250,— G in Frage, so entscheidet das Verkehrssteueramt über den Antrag, andernfalls hat das Verkehrssteueramt ihn dem Landeszollamt zur Entscheidung vorzulegen.

(2) In dem Antrage ist darzulegen, aus welchen Gründen die Feststellung der Steuer im gewöhnlichen Verfahren so schwierig ist, daß eine Abfindungsbesteuerung nötig wird. Die zur Bemessung der Abfindungssumme nötigen Unterlagen sind anzugeben und eine Abfindungssumme vorzuschlagen.

(3) Die Abfindungssumme ist jährlich im voraus festzusetzen. Sie ist in vierteljährlichen Teilen und zwar bis zum Ablauf des ersten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres unaufgefordert an die Kasse des Verkehrssteueramts zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Verkehrssteueramt eine Nachweisung (§ 8 Abs. 2) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine der mit Quittung der Kasse versehenen Nachweisungen ist dem Einsender zurückzureichen; die andere Nachweisung wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Die Abfindung kann auch in der Weise gestattet werden, daß ein Grundsatz aufgestellt wird, nach dem auf Grund periodisch beizubringender Unterlagen die einzelne Abfindungssumme berechnet wird.

(5) Das gewährte Verfahren ist jederzeit widerruflich.

§ 13

Überwachung der Steuerentrichtung

(1) Der rechtzeitige Eingang der Versicherungssteuerbücher, der Nachweisungen und Anmeldungen ist von dem Verkehrssteueramt durch die Liste der Versicherer (§ 3) zu überwachen.

(2) Ist die Vorlegung des Versicherungssteuerbuches oder der Nachweisungen oder der Anmeldungen oder die Erstattung der Fehlanzeige nicht rechtzeitig bewirkt worden, so hat das Verkehrssteueramt den Versicherer oder dessen Steuerbevollmächtigten zur Einreichung aufzufordern und auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

§ 14

Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

(1) Hat der Versicherer bei Versicherungen, die nach dem Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Satze zu versteuern sind, die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so ist diese von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Steuer den an den Versicherer gezahlten Betrag ergibt. Die Steuer ist nach der Formel $X = \frac{V.S}{100 + S}$, wobei X die Steuer, V das gesamte Versicherungsentgelt, S den Steuersatz nach § 4, 5, 7 Nr. 1 des Gesetzes bedeutet. Es sind sonach zu erheben

bei	einem	Steuersatz	von	10	v.	H.	an	hundert	Teilen	9,092
„	„	„	„	8	„	„	„	„	„	7,407
„	„	„	„	5	„	„	„	„	„	4,762
„	„	„	„	3	„	„	„	„	„	2,913
„	„	„	„	2	„	„	„	„	„	1,961
„	„	„	„	1	„	„	„	„	„	0,990
„	„	„	„	$^1/_2$	„	„	„	„	„	0,498.

(2) Der Steuerbetrag ist auf volle 10 Pfennige nach oben aufzurunden.

§ 15

Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Liegt eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr vor, so wird die Versicherungssteuer, solange der Steuersatz für die Unfallversicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes) 8 vom Hundert beträgt, mit fünf vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts berechnet.

§ 16

Versicherungen bei ausländischen Versicherern

(1) Wenn der Versicherer im Inlande weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so hat der Versicherungsnehmer jede Zahlung eines Versicherungsentgelts bei dem Verkehrssteueramt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach jener Zahlung schriftlich anzumelden und gleichzeitig die Steuer einzuzahlen.

(2) Die Anmeldung ist unter Verwendung eines besonderen Vordrucks in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 17

(1) Das Verkehrssteueramt prüft die Anmeldung, setzt den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn.

(2) Von der Anmeldung ist die eine Ausfertigung als Beleg zum Sollbuch zu nehmen, die andere — mit Empfangsbekenntnis und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückzugeben.

§ 18

(1) Ergibt im Falle des § 16 die erste Anmeldung, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsvertrages noch fernere Prämienzahlungen zu leisten hat, so hat das Verkehrssteueramt die Anmeldung der späteren Zahlungen durch eine besondere Liste zu überwachen.

(2) Werden die späteren Prämienzahlungen nicht rechtzeitig angemeldet, so ist der Steuerpflichtige zur Anmeldung aufzufordern.

§ 19

Die Bestimmungen in den §§ 16 und 18 gelten im Falle des § 6 Abs. 4 des Gesetzes sinngemäß für die gewährten Versicherungsleistungen.

§ 20

(1) Auf Antrag der ausländischen Versicherungsgesellschaft, die im Inlande keinen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, kann das Verkehrssteueramt gewähren, daß die Versicherungssteuer von der Versicherungsgesellschaft entrichtet wird.

(2) Das nähere über die Abführung der Steuer nach Absatz 1 (Einreichung von Nachweisungen, Führung des Versicherungssteuerbuches) wird vom Verkehrssteueramt bestimmt.

(3) Das gewährte Verfahren ist jederzeit widerruflich.

IV. Befreiungen, Ermäßigungen, Erstattungen

§ 21

Lebens- und Feuerversicherungen

(1) Vor Anwendung der Befreiungs- oder Ermäßigungsvorschrift im § 7 Nr. 1 des Gesetzes (Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 2 000,— G oder die versicherte Jahresrente 200,— G nicht übersteigt, bzw. Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 2 000,— G, aber nicht 4 000,— G, oder die versicherte Jahresrente 200,— G, aber nicht 400,— G übersteigt) hat der Versicherer festzustellen, ob von demselben Versicherungsnehmer mehrere Versicherungen bei ihm abgeschlossen sind, deren Gesamtsumme die Befreiungs- oder die Ermäßigungsgrenze übersteigt. Der Versicherer hat in diesen Fällen in den Versicherungsakten oder -registern einen Vermerk darüber zu machen, ob noch weitere Versicherungen bestehen oder nicht.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Feuerversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 1000,— G nicht übersteigt (§ 7 Nr. 9 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

§ 22

Viehversicherung

Die Steuerbefreiung der Viehversicherungen im § 7 Nr. 6 des Gesetzes setzt voraus, daß die Versicherungssumme 500,— G nicht übersteigt und das versicherte Vieh zu einer kleinen Viehhaltung gehört. Der Versicherungsnehmer, der die Steuerbefreiung beansprucht, hat dem Versicherer darzutun, daß sein gesamter Viehbestand, nicht der etwa nur versicherte Teil, eine kleine Viehhaltung ist. Nur das Halten von 1 oder 2 Milchkühen neben der nötigen Aufzucht zur Erhaltung dieses Bestandes wird als kleine Viehhaltung angesehen.

§ 23

Rentenversicherungen

(1) Wenn ein Versicherungsnehmer Erstattung der Steuer gemäß § 8 des Gesetzes verlangen will, so hat er dem Verkehrssteueramt nachzuweisen, daß er über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Das Verkehrssteueramt hat ihm darüber eine besondere Bescheinigung auszustellen. Es kann die Gültigkeit der Bescheinigung nach der Sachlage zeitlich beschränken.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die Bescheinigung dem Versicherer vorzulegen, der sie aufzubewahren und die Erstattung zu vermitteln hat. Die Erstattung geschieht in der Weise, daß die zu erstattenden Beträge bei Führung eines Versicherungssteuerbuches (§ 5) von dem Gesamtsteuerbetrag einzeln rot abgesetzt werden oder bei Führung eines Stornoregisters (§ 11) von dem Gesamtsteuerbetrag in einer Summe rot in Abzug gebracht werden. Die Absetzung ist bei der früheren Eintragung zu vermerken (Bezeichnung des Versicherungssteuerbuches [des Prämienregisters] auch nach Zeitpunkt, laufender Nummer der Eintragung); bei der Absetzung ist auf die frühere Eintragung zu verweisen. Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ist dem Versicherungssteuerbuch (dem Prämienregister) beizuheften.

(3) Liegt die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 dem Versicherer bereits bei Eintragung der Prämienzahlung in das Versicherungssteuerbuch (Prämienregister) vor, so kann er, statt die Steuer auszuwerfen, die Befreiung von der Steuer unter Hinweis auf die dem Versicherungssteuerbuch (Prämienregister) beigehefteten Bescheinigung vermerken.

(4) Schließt der Versicherer lediglich Rentenversicherungen, bei denen die versicherte Jahresrente 2000,— G nicht übersteigt, mit Versicherungsnehmern ab, die über 60 Jahre alt sind (z. B. Kleinrentnerhilfskassen), so kann das Verkehrssteueramt den Versicherer von der Vorlegung von Steueraufstellungen unter Anordnung etwa erforderlicher Überwachungsmaßnahmen befreien. Das Landeszollamt kann die gleiche Erleichterung anderen Versicherern gewähren, die sich mit der Kleinrentnerfürsorge befassen.

§ 24

Vorzeitiges Aufhören der Versicherung usw.

Für das Erstattungsverfahren gemäß § 16 des Gesetzes gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Eintragungen bei der Absetzung müssen die Berechnung der abgesetzten Beträge ergeben, die vom Verkehrssteueramt nachzuprüfen sind. Das Verkehrssteueramt prüft ferner durch Stichproben bei der Absetzung oder später, ob die abgesetzten Beträge dem Versicherungsnehmer tatsächlich vergütet werden; nötigenfalls hat das Verkehrssteueramt in dieser Hinsicht das Verfahren durch weitere Bestimmungen im einzelnen Falle zu regeln (z. B. Vorlegung der Erstattungsanträge der Versicherungsnehmer, des Empfangsbekenntnisses des Versicherers usw.).

V. Steueraufsicht

§ 25

Ausübung der Steueraufsicht

(1) Die Steueraufsicht nach § 15 des Gesetzes findet in Form einer Steuernachschau auf Grund des allgemeinen Prüfungsverfahrens des Verkehrssteueramtes statt. Die Nachprüfungen zur Durchführung des Versicherungssteuergesetzes sind nach Möglichkeit mit den Nachprüfungen zur Durchführung der übrigen Verkehrssteuern zu verbinden. Außerdem kann eine Prüfung jederzeit im Rahmen der Ermittlungen bei Prüfung des Versicherungssteuerbuches oder im Nachforderungs- oder Berichtigungsverfahren, schließlich aber auch unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung ausgeführt werden.

(2) Die Steueraufsicht wird von dem Leiter des Verkehrssteueramtes ausgeübt, der bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit sich der Mithilfe der ihm unterstellten Beamten und im Bedarfsfalle auch anderer Dienststellen der Zollverwaltung bedienen kann.

(3) Alle Aufsichtspflichtigen sind der Nachschau im ordentlichen Prüfungsverfahren regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren zu unterwerfen.

(4) Die vorhandenen Aufsichtspflichtigen sind in der allgemeinen Kartei des Verkehrssteueramtes zu führen.

§ 26

Rechte der Prüfungsbeamten

(1) Dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten bleibt es überlassen, ob er die Prüfung vorher anmelden will. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn zu befürchten ist, daß ohne vorherige Anmeldung die beabsichtigte Prüfung nicht vorgenommen werden kann.

(2) Der Prüfungsbeamte hat sich dem Aufsichtspflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen über seinen Auftrag durch seinen Dienstausweis auszuweisen.

(3) Dem Prüfungsbeamten ist ein angemessener Arbeitsplatz — wenn möglich, ein besonderer Raum — zur Verfügung zu stellen, wo er in Ruhe und ohne Störung seine Obliegenheiten erledigen kann.

(4) Die aufsichtspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Belege und sonstige Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher nebst dem Schriftwechsel zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 27

Pflichten der Prüfungsbeamten

(1) Zweck der Steueraufsicht ist, den Eingang der gesetzlich geschuldeten Steuer in erster Linie durch planmäßige Nachprüfung der Steuerentrichtung sowie in ge-

eigneten Fällen auch durch Aufklärung der Aufsichtspflichtigen über vorgekommene Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes zu sichern.

(2) Zu diesem Zweck hat der Prüfungsbeamte sich bei der Nachschau davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Steuerbeträge entrichtet sind sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen gemäß verfahren wird; insbesondere ist durch Ermittelung des Geschäftsumfanges und durch Vergleichung der Geschäftsbücher, -register und -listen, der Nachweise über die Entrichtung der Steuer sowie der sonstigen Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) mit den Steueraufstellungen (Versicherungssteuerbüchern oder den an deren Stelle geführten Geschäftsbüchern und -registern) oder auf andere geeignete Weise festzustellen, ob die Eintragungen in die Steueraufstellungen vollständig und richtig sind. Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 11 ist weiter insbesondere darauf zu achten, daß in den Büchern und Listen die für die Berechnung der Steuern und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei nicht versteuerten Versicherungen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind (vgl. insbesondere § 21 und 22), wobei, soweit § 21 in Betracht kommt, neben der Liste der Versicherten auch die Fragebogen einzusehen sind, die in der Regel eine Frage danach enthalten, ob bereits eine Versicherung besteht. Das Gleiche gilt bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 7 Nr. 1 des Gesetzes.

(3) Wie eingehend die Prüfung zur Erreichung ihres Zweckes zu gestalten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen. Neue Prüfungsstellen sind wiederholt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wo nach den Erfahrungen des Prüfungsbeamten der gute Wille, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren, und zugleich die hierzu erforderliche Sorgfalt und Sachkenntnis vorausgesetzt werden können, sind Stichproben zulässig.

§ 28

Erinnerungen, Jahresbericht

Für die Prüfungsverhandlung, die Erledigung der Erinnerungen sowie die Erstattung eines Jahresberichtes über die stattgefundenen Prüfungen an das Landeszollamt finden die Vorschriften in Nummer 34 Abs. 3, 4 und 8 der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Stempelsteuergesetz Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29

Vereinnahmung

Für die Erhebung und Verrechnung der Versicherungssteuer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vereinnahmung von Verkehrssteuern.

§ 30

Aufbewahrungsfrist

Die Akten, Bücher, Listen und Nachweisungen müssen 10 Jahre lang nach Abschluß des Sollbuchs aufbewahrt werden.

§ 31

Muster

(1) Die Muster für die Liste der bestehenden Versicherungsunternehmungen und ihrer Leistungen (§ 3), für das Versicherungssteuerbuch (§ 5 Abs. 1), für die Nachweisungen über die in das Versicherungssteuerbuch eingetragenen Versicherungen (§ 8 Abs. 2), für die Anmeldungen über eine Versicherung bei einem ausländischen Versicherer sowie für die Liste solcher Anmeldungen (§§ 16 Abs. 2, 18 Abs. 1) und für die in § 23 Abs. 1 vorgesehenen Bescheinigungen zum Zwecke der Steuererstattung bei niedrigen Rentenversicherungen (§ 8 des Gesetzes) bedürfen der Genehmigung des Landeszollamts. Es bestimmt auch das nähere über die Art der Buchführung.

(2) Sämtliche Vordrucke und Muster sind bei dem Verkehrssteueramt gegen Entgelt erhältlich.

§ 32

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem neugefaßten Versicherungssteuergesetz in Kraft.

Danzig, den 23. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.